OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-870013/9/HW

Datum:
Linz, 13. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe von Mag. (FH) H B, x, x, x, vom 29.10.2019 zur Erhebung einer Beschwerde im Verfahren betreffend den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe vom 29.10.2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 28.9.2018, Zl. RAK: VH18/2045, wurde Mag. J M, Rechtsanwalt, zum Vertreter für die Antragstellerin (in der Folge kurz „Bf“) bestellt. Mit Eingabe vom 10.10.2018 wurde von der Bf Vorstellung gegen diesen Bescheid erhoben. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Die Abteilung II des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 10.10.2018 über Ihren Antrag vom 10.10.2018, eingelangt am 10.10.2018, auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 26 Abs 2 RAO folgendes beschlossen:
Ihr Antrag vom 10.10.2018 wird als unbegründet abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Eingabe vom 18.10.2018 wurde von der Bf Vorstellung gegen den Bescheid vom 10.10.2018 erhoben und unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Vorstellung gegen den Bescheid vom 10.10.2018 - GZ VH18/2045
Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich erhebe hiermit binnen offener Frist Vorstellung gegen den mir von Ihnen am 18.10.2018 mittels Post zugestellten Bescheid mit folgender Begründung:
[...]
Es wird daher nochmal der Antrag gestellt,
dass der Bezug habenden Bescheid vom 10.10.2018 behoben wird und der Verfahrenshilfeverteidiger seitens der OÖ Rechtsanwaltskammer umbestellt werden möge.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit dem Bescheid vom 14.11.2018 wird wie folgt abgesprochen:

„Der Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 über Ihre Vorstellung vom 18.10.2018, eingelangt am 18.10.2018, gegen den Bescheid GZ VH18/20145 vom 10.10.2018 wegen Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 26 Abs 2 RAO folgendes beschlossen:
Der Antrag der Verfahrensbeholfenen Mag. (FH) H B vom 10.10.2018 auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 45 Abs 4 RAO iVm § 17 Abs 6 GO-OÖRAK wird als unbegründet abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid vom 14.11.2018 wurde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW, wurde dieser Beschwerde insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Der mit Vorstellung vom 18.10.2018 angefochtene Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, wird behoben“.

Mit E-Mail vom 11.6.2019 (und Verbesserung vom 24.7.2019) wurde von der Bf eine Säumnisbeschwerde mit der Begründung erhoben, dass über ihre Vorstellung vom 10.10.2018 seit über sechs Monaten nicht entschieden worden wäre. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Oktober 2019, LVwG-870013/7/HW, wurde diese Säumnisbeschwerde mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass die Säumnisbeschwerde vor Ablauf der Entscheidungsfrist eingebracht wurde.

I.2. Im Hinblick auf ein Schreiben der Bf in diesem Säumnisbeschwerdeverfahren teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass im Säumnisbeschwerdeverfahren von der Bf bislang keine Verfahrenshilfe beantragt wurde (ON 6).

In der E-Mail der Bf vom 29.10.2019, mit welcher der verfahrensgegenständliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe übermittelt wurde, wird auf dieses Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Anführung der GZ „LVwG-870013/6/HW“ Bezug genommen. Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe beantragt die Bf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde, wobei ausgeführt wird, dass dies das Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid *„RAK OÖ GZ: VH18/2045 – Säumnisbeschwerde LVwG-870013/6/HW“* betrifft. In diesem Antrag wird die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren (zB Eingabegebühr) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren beantragt (E-Mail vom 29.10.2019; Verfahrenshilfeantrag).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich Punkt I.1. aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Säumnisbeschwerde vom 15.10.2019 (LVwG-870013/7/HW) und hinsichtlich Punkt I.2. aus ON 6 bzw. der E-Mail vom 29.10.2019 sowie dem Verfahrenshilfeantrag.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus der E-Mail der Bf vom 29.10.2019 in Zusammenschau mit ON 6 und dem Verfahrenshilfeantrag ergibt sich, dass die Bf mit ihrem Verfahrenshilfeantrag die Befreiung von den Eingabegebühren betreffend das Verfahren über die Säumnisbeschwerde vom 11.6.2019 betreffend die Entscheidung über die Eingabe (Vorstellung) vom 10.10.2018 anstrebt.

III.2. Gemäß § 8a Abs. 4 VwGVG kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden, wenn die Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt wird. Die Entscheidungsfrist ist gegenständlich jedoch noch nicht abgelaufen: Es wurde über die Eingabe der Bf vom 10.10.2018 zunächst mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, entschieden. Dieser Bescheid wurde zwar durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW, im Ergebnis behoben, sodass die Vorstellung der Bf vom 10.10.2018 (wieder) unerledigt ist. Es beginnt jedoch die Entscheidungspflicht der Behörde mit der Aufhebung neu zu laufen (vgl. dazu etwa VwGH 25.2.2002, 97/17/0425 [zur Aufhebung durch den VwGH]; 22.2.2005, 2003/06/0018; 26.6.2013, 2011/03/0240; 26.9.2017, Ra 2016/05/0067 [zu § 66 AVG]). Die (neu laufende) Entscheidungsfrist betreffend die Eingabe (Vorstellung) vom 10.10.2018 ist noch nicht abgelaufen. Daher konnte gemäß § 8a Abs. 4 VwGVG aber auch der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag noch nicht gestellt werden, weswegen der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe vom 29.10.2019 schon insofern als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.3. Selbst wenn man jedoch entgegen III.2. davon ausgehen würde, dass die Entscheidungsfrist bereits abgelaufen wäre bzw. ein Verfahrenshilfeantrag trotz § 8a Abs. 4 VwGVG bereits gestellt werden hätte können, so ist der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag dennoch aus folgendem Grund unzulässig:

Gemäß § 64 Abs. 3 ZPO treten die Befreiungen und Rechte einer Verfahrenshilfe grundsätzlich mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach § 64 Abs. 1 Z 1 lit b bis lit e ZPO können zwar wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden. In Ansehung der Gerichtsgebühren nach lit a muss die Verfahrenshilfe jedoch nach der Grundregel des § 64 Abs 3 Satz 1 ZPO spätestens gleichzeitig mit der Klage (bzw. der Berufung oder Revision) beantragt werden (vgl. etwa *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 64 ZPO Rz 33). Da gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen sind, muss aber auch in Verfahren nach dem VwGVG eine Befreiung von den Eingabegebühren grundsätzlich spätestens gleichzeitig mit der Beschwerde beantragt werden, da die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe entsteht (vgl. dazu die BuLVwG-Eingabengebührverordnung). Die Säumnisbeschwerde betreffend die Eingabe (Vorstellung) vom 10.10.2018, auf welche sich der verfahrensgegenständliche Antrag bezieht (vgl. bereits oben III.1.), wurde von der Bf aber bereits vor Beantragung der Verfahrenshilfe eingebracht.

III.4. Der gegenständliche Antrag ist daher spruchgemäß zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Entscheidungspflicht bei Aufhebung einer Entscheidung neu zu laufen beginnt, entspricht der stRsp des VwGH zu vergleichbaren Konstellationen (siehe etwa die zitierten Entscheidungen). Dass ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden, wenn die Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt wird, ergibt sich aus dem insoweit eindeutigen und klaren Wortlaut von § 8a VwGVG, sodass die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen insoweit klar ist (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 7.9.2017, Ra 2017/06/0146: Wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger